

SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 013/2017	vom	17.01.2017	Hauptamt	
Sitzung des		VA	GR	
am		15.03.2017	22.03.2017	
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö	ö	
Vorberatung (V)		(V)		
Entscheidung (E)			(E)	

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Vertrag für die Förderung und den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung der Kindergruppe Kusterdingen e.V.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Fördervertrag mit der Kindergruppe Kusterdingen e.V..
2. Die Verwaltung erhält einen Verhandlungsspielraum für die Übernahme der Kosten von Verwaltungspersonal bis max. 60% einer Stelle nach Entgeltgruppe 6 TVöD.
3. Als Beginn des fördermaßgeblichen Zeitpunktes wird der 01.01.2017 festgelegt.
4. Ab dem Jahr 2017 werden nur Gruppen gefördert, die in Betrieb genommen wurden.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
- wie Beschlussvorschlag
- wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
- wie Beschlussvorschlag
- wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Der Verein Kindergruppe Kusterdingen e.V. ergänzt als freier Träger seit 2004 das Angebot für die Kleinkindbetreuung in der Gemeinde Kusterdingen. Alle Angebote sind in die gemeindliche Bedarfsplanung aufgenommen. Nach Fertigstellung des Anbaus an das Kindergruppenhaus können dort bis zu zehn weitere Kinder ganztags betreut werden. Der Verein hat die Umbaumaßnahmen aber auch zum Anlass genommen, sein Angebot insgesamt auszubauen und in Abstimmung mit der Gemeinde eine entsprechende Betriebserlaubnis einzuholen. Auch aus diesem Grund hat es sich angeboten, nun den Vertrag über die Förderung zu überarbeiten.

Nach Maßgabe des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sind die Gemeinden für die Förderung von Einrichtungen freier Träger zuständig.

Gemäß § 8 KiTaG ist die Aufnahme in die Bedarfsplanung der Gemeinde Fördervoraussetzung. Ist eine Einrichtung oder Gruppe eines freien Trägers in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen, dann erhält der freie Träger von der Standortgemeinde für Krippengruppen gemäß § 8 Abs. 3 KiTaG einen Zuschuss von mindestens 68% der Betriebsausgaben.

Nach § 8 Abs. 5 KiTaG wird eine über die 68% hinausgehende Förderung in einem Vertrag zwischen der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt. Im vorliegenden Vertrag ist geregelt, dass in begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss von bis zu 78% der Betriebsausgaben erfolgen kann.

Gemeinden können mit den freien Trägern vereinbaren, dass dieser Zuschuss entweder spitz oder pauschaliert abgerechnet wird. Dieser Vertragsentwurf sieht eine pauschalierte Abrechnung vor.

Pauschalierte Zuschüsse zu den Betriebskosten

Der pauschalierte Zuschuss in Höhe von 68% bezieht sich auf die kompletten Betriebsausgaben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss von bis zu 78% der Betriebsausgaben erfolgen.

Verhandlungsspielraum für die Verwaltungskosten

Wegen der Inbetriebnahme der zusätzlichen Gruppe seit Januar 2017 können die Verwaltungskosten noch nicht abschließend bestimmt werden. Der Anteil an Verwaltungsaufgaben lag in den vergangenen Monaten wegen den Baumaßnahmen und der Neukonzeption deutlich über dem bisherigen Maß. In den kommenden Wochen soll beobachtet werden, auf welchen Umfang sich die Verwaltungsaufgaben einpendeln und ob der im Vertrag mit 55% festgeschriebene Anteil der Gemeinde an den Verwaltungskosten ggf. um weitere 5% erhöht werden sollte.

Damit diese evtl. Erhöhung nicht erneut im Gremium als Vertragsänderung behandelt werden muss, soll der Verwaltung in diesem Punkt ein Entscheidungsspielraum eingeräumt werden.

Der Vertrag soll rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Falkenberg

Anlage zur Sitzungsvorlage 013/2017

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der Kindergruppe Kusterdingen e.V.

vertreten durch

u n d

der Gemeinde Kusterdingen

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Jürgen Soltau

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindergruppe Kusterdingen e.V.

im Kindergruppenhaus, Holzwiesenstr. 22, 72127 Kusterdingen geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Kindergruppe Kusterdingen e.V. betreibt im Gebäude Holzwiesenstraße 22
.....Kindertagesgruppen gemäß Anlage 1):

1.2. Der Gebäude steht im Eigentum

der Kindergruppe Kusterdingen e.V. s

der Gemeinde

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die Gemeinde beteiligt die Kindergruppe Kusterdingen e.V. rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kindergruppe Kusterdingen e.V. kann in den Gremien der Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kindergruppe Kusterdingen e.V. ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung die Mindestgruppengrößen gemäß Betriebserlaubnis vereinbart (vgl.: § 1 Abs. 4 der KiTaVO vom 25.11.2010). Beantragt der Träger eine Ausnahmegenehmigung für Überbelegungen, muss die Gemeinde vorher informiert werden. Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kindergruppe Kusterdingen e.V. die Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.
- 2.6. Soweit die in Anlage 1 aufgeführten Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.
- 2.7. Die Kindergruppe Kusterdingen e.V. unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum Stichtag 01.03. sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kindergruppe Kusterdingen e.V. erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtungen

3.1 Leistungen der Kindergruppe Kusterdingen e.V.

- 3.1.1 Die Kindergruppe Kusterdingen e.V. verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.2 Die Kindergruppe Kusterdingen e.V. trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung gesetzlicher Regelungen

Die Kindergruppe Kusterdingen e.V. ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kindergruppe Kusterdingen e.V. über ...

bedürfen der

Zustimmung Abstimmung

- **die Personalausstattung** und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden **Stellenplans, der den von der Kindergruppe Kusterdingen e.V. betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1 zugrunde liegt.**
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,
- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 1.500 € je Gruppe,
- die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien und
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder¹ unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6
- der Umfang des Verwaltungspersonals und Veränderungen daran
- das Verfahren der Weitergabe an die Gemeinde zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII
- Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden vom Kindergruppe Kusterdingen e.V. offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen generell der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

4. Finanzierung der Einrichtungen

4.1 Investitionsausgaben

Das Gebäude, in der die Kinderbetreuung stattfindet, ist im Eigentum der Gemeinde. Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der Gemeinde trägt diese.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

¹ Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels²) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Die Festlegung der Personalstellen pro Gruppe erfolgt aufgrund der KiTaVO in der geltenden Fassung vom 25.11.2010. Für jede Gruppe der Kindertageseinrichtung erfolgt eine gesonderte Festlegung, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist. Personalausgaben für Leitungsfreistellung werden nicht gefördert.

AnerkennungspraktikantInnen werden zu 80% auf die Personalausstattung angerechnet. Soll zusätzlich eine Personalstelle in Kusterdingen mit einer Person, die den Bundesfreiwilligen Dienst (Bufti) oder ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) absolvieren möchte, besetzt werden, ist dies von der Gemeinde zu genehmigen. In Kusterdingen kann durch den Träger maximal ein Bufti/FSJ Platz besetzt werden.

Pro Einrichtung werden im Kalenderjahr Vertretungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € anerkannt. Darüber hinausgehende Vertretungskosten können nach Prüfung des Einzelfalls geltend gemacht werden.

Außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen, Gehaltsfortzahlungen, Vergleiche oder ähnliche Aufwendungen) sind mit der Gemeinde Kusterdingen rechtzeitig abzustimmen. Freiwilligkeitsleistungen der Kindergruppe Kusterdingen e.V. bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtungen entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude
Unter Schönheitsreparaturen versteht man grundsätzlich das malermäßige Überarbeiten der Mietsache. Ihr Umfang orientiert sich an der Definition nach § 28 Absatz 4 Satz 3 II. Berechnungsverordnung (II. BV). Schönheitsreparaturen umfassen das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, das Streichen der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Die Renovierungsarbeiten sind in fachgerechter Art und Weise auszuführen.
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,

² vgl. Ziff. 3.3

4.2.3 Verwaltungskosten

Für Verwaltungskosten wird maximal eine 55% Stelle nach TVöD Entgeltgruppe 6 gewährt.

4.2.4 Elternbeiträge

Die Kindergruppe Kusterdingen e.V. erhebt Elternbeiträge, deren Höhe mit der bürgerlichen Gemeinde vorab abgestimmt wird und die den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen sollen. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Gemeinde unter dem empfohlenen Satz festgelegt, ersetzt sie dem Kindergruppe Kusterdingen e.V. den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

4.2.5 Beteiligung der Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben der Kindertageseinrichtungen (Personal- und Sachausgaben) gewährt die Gemeinde Kusterdingen einen Zuschuss in Höhe von **68 Prozent der Betriebsausgaben**. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss von bis zu 78 Prozent der Betriebsausgaben erfolgen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen, mit denen der Träger seinen Eigenanteil an den Betriebskosten finanziert, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen und Rücklagenentnahmen, sofern diese Einnahmen in ihrer Summe den Eigenanteil des Trägers nicht übersteigen.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.2.6 Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die Gemeinde leistet monatliche Abschlagszahlungen, die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Der Jahresrechnungsabschluss ist der Gemeinde Kusterdingen bis zum 30. Juni für das vorherige Jahr vorzulegen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.3 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Gemeinde erhält auf Verlangen Einsicht in die Rechnungsunterlagen.

5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

- 5.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- 5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung der Betreuungseinrichtung oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

- 5.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.
- 5.4 Änderungen der Rahmenvereinbarungen gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

Kusterdingen, den
Datum

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Kindergruppe Kusterdingen e.V.

.....
Dr. Jürgen Soltau
Bürgermeister

.....
Annie Raidt
1. Vorsitzende der
Kindergruppe Kusterdingen e.V.

.....
Dienstsiegel

Anlage 1 zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Kindergruppenhauses

Krippengruppen:

Gruppenanzahl		Betriebsform
..2...	<input checked="" type="checkbox"/>	Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/>	Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
..2...	<input checked="" type="checkbox"/>	Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
...	<input type="checkbox"/>	Sonstige (genaue Bezeichnung)

Als Grundlage für die Personalschlüsselberechnung dienen die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010 und die Berechnung vom 18.10.2012. Gemäß Ziffer 4.2.1 dieses Vertrags wird ab 01.09.2012 für den Betrieb der Kindergruppe Kusterdingen folgender Personalschlüssel zugrunde gelegt:

- Für die Krippengruppe mit einer durchschnittlichen täglichen Öffnungszeit von 3,03 Stunden mit einer Randzeit von 1 Stunde mindestens 0,91 Vollzeitfachkräfte.
- Für die Krippengruppe mit einer durchschnittlichen täglichen Öffnungszeit von 4,20 Stunden mit einer Randzeit von 1 Stunde mindestens 1,30 Vollzeitfachkräfte.
- Für die Krippengruppe mit einer durchschnittlichen täglichen Öffnungszeit von 8,63 Stunden mit einer Randzeit von 1,5 Stunden mindestens 2,50 Vollzeitfachkräfte.
- Für die Krippengruppe mit einer durchschnittlichen täglichen Öffnungszeit von 9,10 Stunden mit einer Randzeit von 1,5 Stunden mindestens 2,65 Vollzeitfachkräfte.

Ein über diesen Wert hinausgehender Fachkraftschlüssel, der sich aus einer Änderung der Angebotsform ergibt, bedarf gemäß Ziffer 3.3 dieses Vertrags der Zustimmung der Gemeinde Kusterdingen.

Anlage 2 Zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindergruppe Kusterdingen e.V.

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Gemeinde Kusterdingen

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeindeverwaltung Kusterdingen übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.